



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionpreis 3 Mark. An Infectionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 7.

Groß-Strehlitz, den 13. Februar

1889.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Polizei-Verordnung

über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet:

§ 1. Als Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizei-Verordnung gelten:

- die Lumpen-, Stroh- und Holzstoff-Kocher;
- die Kartoffel-Kochfässer der Brennereien, der Stärke- und Stärke-Zuckerfabriken;
- die Knochendämpfer der Leim-, Knochenkohle und Düngerfabriken;
- die Gefäße zum Vulkanisiren des Gummis;
- die Ammoniakgefäße der Eismaschinen; ferner
- die Gefäße zum Ausziehen von Farbhölzern (Farbholzkocher); sowie
- die Gefäße zum Bleichen oder Dämpfen von Gespinnsten und von Geweben aller Art;

sofern dieselben bei geschlossener Bauart mit einem höheren als dem atmosphärischen Druck betrieben werden, und sofern zugleich das Produkt aus dem Fassungsraume des Dampffasses in Litern und dem Betriebsdrucke in Atmosphären die Zahl 300 überschreitet.

Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

§ 2. Mit Dampf geheizte Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche es gestatten, sie einzeln für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Die Feuerungen, durch welche Dampffässer geheizt werden, müssen so eingerichtet sein, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne Weiteres gehemmt werden kann.

§ 3. Jedes Dampfpaß muß mit mindestens Einem zuverlässigen Sicherheitsventile und Einem zuverlässigen Manometer versehen sein, welche so einzurichten oder an einer solchen Stelle anzubringen sind, daß sie durch die kochende Masse nicht ungangbar gemacht werden können.

Werden mehrere Dampffässer von derselben Dampfleitung aus geheizt, so genügt die Anbringung eines gemeinsamen Sicherheitsventils, falls dieses vor den Absperrvorrichtungen für die einzelnen Dampffässer angebracht ist und eine dem Querschnitte des gemeinsamen Dampfzuleitungsrohres gleichkommende freie Durchgangsöffnung besitzt.

Bei denjenigen Dampffässern, welche mit Dampf, der einem anderen Dampferzeuger entnommen ist, geheizt werden, kann von der Anbringung des Sicherheitsventils und des Manometers in dem Falle Abstand genommen werden, daß der höchste Betriebsdruck im Dampferzeuger denjenigen im Dampfpaß nicht übersteigt.

Die zulässige Belastung des Ventils ist mittelst des Manometers dem festgesetzten höchsten Betriebsdrucke gemäß zu regeln.

§ 4. An jedem Dampfasse muß der festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären, der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Anfertigungsnummer und das Jahr der Herstellung in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise angegeben sein.

§ 5. An jedem Dampfasse muß sich eine Einrichtung (Fiansch) befinden, welche das Anbringen des amtlichen Controlmanometers gestattet.

§ 6. Jedes neue Dampfasse muß nach Anbringung der Ausrüstung jedoch vor der etwaigen Einmauerung oder Ummantelung, einer Wasserdruckprobe sowie einer hiermit stets zu vereinigenden, weiteren technischen Untersuchung (Constructionsprüfung) durch einen Sachverständigen unterzogen werden.

Die ersten Untersuchungen können in der Fabrik, in welcher das Dampfasse angefertigt ist, oder an dem Orte der Benutzung erfolgen. Zu ihrer Ausführung sind die Dampfkessel-Revisoren, die zur Vornahme von amtlichen Druckproben an Dampfkesseln ermächtigten Vereins-Ingenieure, sowie die als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung amtlich anerkannten Beauftragten der Berufsgenossenschaften und sonstigen Personen befugt.

Die Auswahl des Sachverständigen aus dem Kreise der vorbezeichneten Personen bleibt dem Besitzer des Dampfasses überlassen.

Die Druckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebs-Überdrucks, mindestens jedoch mit einer denselben um Eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Die weitere technische Untersuchung (Constructionsprüfung) hat festzustellen, ob die Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung beobachtet sind und ob sämtliche Verschlüsse zuverlässig wirken.

Hat das Dampfasse dem Probedruck widerstanden, und hat auch die Constructionsprüfung zu Ausstellungen keinen Anlaß gegeben, so ist darüber von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Dieser Bescheinigung ist eine Zeichnung des Dampfasses unter Angabe der Maasse, sowie eine Beschreibung desselben und seiner bestimmungsmäßigen Verwendung beizufügen, welche von dem Sachverständigen zu bestätigen und, sofern das Dampfasse mit einem Sicherheitsventil versehen ist, mit einem Vermerke über die Bemessung der Belastung desselben zu versehen ist. Die Beschaffung der Zeichnung und Beschreibung liegt dem Besitzer des Dampfasses ob.

§ 7. Von der beabsichtigten Inbetriebnahme eines Dampfasses ist unter Vorlegung der Bescheinigung über die vorgenommenen Untersuchungen (§ 6) und unter Angabe des Aufstellungsortes Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche hierüber bei Rücksendung der Vorlagen ungefälscht Bescheinigung ertheilt.

Beide Bescheinigungen sind in ein Revisionsbuch zu heften, welches bei dem Dampfasse aufzubewahren ist.

§ 8. Die Besitzer von Dampfässern oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter, sowie die mit der Wartung der Dampfässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt und daß Dampfässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Die Besitzer von Dampfässern sind verpflichtet, in Zwischenräumen von längstens sechs Jahren, sowie außerdem nach jeder größeren Ausbesserung eines Dampfasses die Wiederholung der Wasserdruckprobe und der Constructionsprüfung (§ 6) zu veranlassen. Für diesen Zweck ist das gehörig gereinigte Dampfasse zu der mit dem Sachverständigen zu verabredenden Zeit bereit zu stellen und die etwaige Einmauerung oder Ummantelung soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige für erforderlich erachtet.

Zugleich mit diesen Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampfasses festzustellen.

Der Sachverständige hat den Befund in das Revisionsbuch (§ 7) einzutragen und Abschrift der Eintragung der Ortspolizeibehörde mitzutheilen, welche sich von der Abstellung der etwa ermittelten Mängel zu vergewissern hat.

Sind diese Mängel erheblicher Art und weigert sich der Besizer des Dampfasses diese zu beseitigen, so hat der Sachverständige bei der Ortspolizeibehörde die Anordnung einer außerordentlichen technischen Untersuchung in angemessener Frist zu beantragen.

Findet der Sachverständige das Dampfäß in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde die Untersagung des Betriebs bis zur Beseitigung des gefahrdrohenden Zustandes zu beantragen.

§ 9. Auf die bereits in Betrieb genommenen Dampfässer finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die ersten Untersuchungen (§ 6) und die der Ortspolizeibehörde zu erstattende Anzeige (§ 7) innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Erlaß dieser Verordnung zu erfolgen hat.

§ 10. Den Landespolizeibehörden bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen von der Beachtung vorstehender Bestimmungen zu entbinden, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich scheint.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern durch einen vorgekommenen Unglücksfall nicht eine härtere Strafe bedingt ist, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 12. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März 1889 für den Umfang der Provinz Schlesien in Wirksamkeit.

Breslau, den 18. Dezember 1888.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Wirkliche Geheime Rath.
gez. von Seydewitz.

Ausführungs - Bestimmungen

zu der vom 1. März 1889 ab für den Umfang der Provinz Schlesien in Kraft tretenden Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Dampfässern vom 18. Dezember cr.

ad § 1. Eine Nachtragung und Abänderung des in § 1 gegebenen Verzeichnisses prüfungsbedürftiger Dampfässer bleibt vorbehalten.

ad § 3. Der Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 7. September 1871 (Minst.-Bl. S. 260) wonach die Regulirung der Ventilbelastung neu concessionirter Dampfessel eine Anheizung nicht erfordert, sondern auch unter Anwendung von Wasserdruck erfolgen darf, ist auch für die Prüfung der Dampfässer maßgebend.

ad § 6. Für jeden Regierungsbezirk wird ein Verzeichnis der in demselben befindlichen Dampfesselrevisoren, der zur Vornahme von amtlichen Druckproben an Dampfesseln ermächtigten Vereins-Ingenieure, sowie der als Sachverständige im Sinne obiger Verordnung amtlich anerkannten Beauftragten der Berufsgenossenschaften und sonstigen Personen unter Angabe des Wohnortes alljährlich durch das Amtsblatt und die Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Diese Sachverständigen sind verpflichtet, den Anträgen der Dampfäßbesitzer zu entsprechen, und zwar, wenn es sich um die ersten Abnahmen handelt, binnen 3 Tagen nach Empfang der Aufforderung. Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen müssen von denselben binnen weiteren 3 Tagen ausgefertigt werden. Es dürfen nur solche im Uebrigen geeignete Persönlichkeiten in das Sachverständigen-Verzeichnis aufgenommen werden, welche zur Beschaffung und Unterhaltung eines brauchbaren Controlmanometers bereit sind.

Für die Wasserdruckprobe in Verbindung mit der Constructionsprüfung eines neuen Dampfasses ist eine Gebühr von 15 Mark zu entrichten.

Der gleiche Gebührensatz ist für die in Zwischenräumen von längstens 6 Jahren und außerdem nach jeder größeren Ausbesserung eines Dampfasses zu wiederholenden Wasserdruckprobe und Constructionsprüfung zu zahlen. Werden mehrere Dampfässer in derselben Fabrik (gewerbliche Anlage) und an dem nämlichen Tage zur Untersuchung gestellt, so ist nur für die Untersuchung des ersten Dampfasses der volle Gebührensatz, für die Untersuchung jedes folgenden Dampfasses aber die Hälfte zu entrichten. Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn in derselben Fabrik (gewerblichen Anlage) und an dem nämlichen Tage zugleich ein Dampfessel zur Untersuchung gestellt wird.

Bei denjenigen Untersuchungen, welche außerhalb des Wohnortes des Dampfessel-Revisors erfolgen, hat dieser, sofern es sich nicht um eine der periodischen Untersuchungen handelt, auch auf Ersatz der bestimmungsmäßigen Reisekosten Anspruch.

Breslau, den 18. Dezember 1888.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Wirkliche Geheime Rath.
gez. von Seydewitz.

Verkauf von Chausseebäumen.

Die auf der Groß-Strehlitz-Salescher Kreis-Chaussee zwischen dem Kionslaszer-Walde und dem Dschowaer Wege stehenden Eichen und Kiefern sollen am

Montag den 18. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr

zum Selbstabtrieb an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung an Ort und Stelle verkauft werden.

Groß-Strehlitz, den 11. Februar 1889.

Der Kreis-Ausschuß.

Die auf dem Kreistage vom 31. Januar 1889 gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hierdurch öffentlich bekannt.

1. und 2. Dem Kreistage wurden die geprüften Verhandlungen über die im November v. J. in Gemäßheit des § 108 der Kreisordnung vorgenommenen Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages sowie die Verhandlung über die Ersatzwahl eines Kreistagsabgeordneten aus dem Wahlverbände der Großgrundbesitzer für den verstorbenen Grafen von Pückler vorgelegt. Der Kreistag hatte gegen die Wahlen nichts zu erinnern und erklärte dieselben für gültig.

3. Der Kreistag beschließt, die Unterhaltungskosten für die Kreischauffeeren pro 1889/90 welche im Ausgabetitel V „Kreischauffeeren“ des Kreisshaushaltsetats pro 1889/90 Aufnahme zu finden haben, nach dem Entwurfe des Kreis-Ausschusses auf 28370 Mark festzustellen.

4. Der Kreistag beschließt, den Gutsbezirk Schloß-Ujest und die Gemeinde Mt-Ujest als selbstständige Schiedsmannsbezirke aufzuheben und dieselben zu einem Schiedsmannsbezirk zu vereinigen.

5. Der Kreistag beschließt, die Gemeinde und den Gutsbezirk Salesche als selbstständige Schiedsmannsbezirke aufzuheben und dieselben zu einem Schiedsmannsbezirke zu vereinigen.

6. Der Kreistag beschließt, dem Antrage des durch Wasserschaden hilfsbedürftig gewordenen Mühlenbesizers Thiel in Sandowitz auf Gewährung eines Darlehens von 500 Mark aus dem, dem Kreise zur Verfügung stehenden Nothstandsfonds, stattzugeben.

7. Der Kreistag beschließt,

- a. für die pensionsberechtigten Beamten des Kreisverbandes Groß-Strehlitz sich an die von dem Provinzialverband von Schlesien durch das Reglement vom 12. Februar 1884 eingerichtete Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten des Provinzialverbandes anzuschließen;
- b. sich den Bestimmungen des Reglements vom 12. Februar 1884, des Nachtrages zu demselben vom 2. Februar 1888, den Ausführungsbestimmungen zu dem qu. Reglement vom 27. März 1884 und den Ausführungsbestimmungen zu dem Nachtrage zu demselben vom 20. März 1888 sowie den etwa künftig noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu unterwerfen.
- c. Den Kreis-Ausschuß mit dem Abschluß des bezüglichen Vertrages mit dem Provinzialverbande zu beauftragen.

Die Beschlüsse ad 1 bis 7 wurden einstimmig gefaßt.

8. In die Commission zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen pro 1889/90 wurden gewählt:

a. als Mitglieder:

Gasthausbesitzer Beders in Koswadze,
 Gasthausbesitzer Andreas Bednorz in Groß-Stanisch,
 Mühlenbesitzer Menke in Dschiel,
 Bürgermeister Gundrum in Groß-Strehlitz,
 Bauunternehmer Muszket in Kziensowiesch,
 Bürgermeister Tschauer in Ujest,

b. als Stellvertreter:

Bauergutsbesitzer Rampa in Groß-Stanisch,
 Gemeindevorsteher Marek in Salesche,
 Gemeindevorsteher Matuschek in Kaltwasser.

Die Mitglieder Muszket und Tschauer wurden durch Stimmzettel und zwar mit 13 bezw. 14 gegen 12 bezw. 11 Stimmen, die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter per Acclamation gewählt.

9. In die Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission pro 1889/90 wurden per Acclamation gewählt:

a. als Mitglieder:

Graf von Posadowsky-Wehner auf Blottnitz,
 Bürgermeister Gundrum in Groß-Strehlitz,
 Deconomierath Vieler in Schloß Groß-Strehlitz,
 Generaldirector von Woytsy in Stubendorf,
 Rittergutsbesitzer Sanitätsrath Dr. Götsch auf Poremba.
 Commissionsrath Gräber in Groß-Strehlitz,

b. als Stellvertreter:

Kreisdeputirter Tillgner in Schimischow,
 Dr. Broll in Groß-Strehlitz,
 Graf Bethusy-Huc auf Deschowitz.

10. Als Sachverständige zur Schätzung der durch Truppenübungen im hiesigen Kreise entstehenden Schäden pro 1889 wurden per Acclamation einstimmig gewählt:

Kreisdeputirter Tillgner in Schimischow,
 Graf Bethusy-Huc auf Deschowitz,
 Deconomierath Vieler in Schloß Groß-Strehlitz,
 Rittergutsbesitzer Neil auf Chorulla,
 Domainenpächter Kaller in Kaltwasser,
 Rittergutsbesitzer Mabelung auf Sacrau.

11. In das Kuratorium der Kreisparkasse für die nächsten drei Jahre gemäß § 6 des Statuts wurden per Acclamation einstimmig gewählt:

Bürgermeister Gundrum in Groß-Strehlitz
 als Director,
 Commissionsrath Gräber in Groß-Strehlitz sowie
 Kanzleirath Gzirwiski in dito.
 als Beisitzer und letzterer zugleich als stellvertretender Director
 Apotheker Adamczyk in Groß-Strehlitz
 Kaufmann D. Kreuzberger in Groß-Strehlitz
 als Stellvertreter.

12. An Stelle des Gutspächters Künzel in Himmelwitz wurde der Wirthschafts-Director Schwarz in Wyssoka als Kreistarator per Acclamation einstimmig gewählt.

13. In den Kreisvorstand der evangelischen und katholischen Elementarlehrer-Wittwen und Waisenkasse wurden Bürgermeister Gundrum in Groß-Strehlitz und Amtsvorsteher-Stellvertreter Czernowiski in Schloß Groß-Strehlitz per Acclamation gewählt.

Groß-Strehlitz, den 31. Januar 1889.

Es ist oft unterlassen worden, dem Lokalschulinspektor von den Sitzungen des Schulvorstandes Kenntniß zu geben, auch hat derselbe von anberaumten Terminen vor Behörden in Schulangelegenheiten keine Nachricht erhalten.

Die Herren Vorsitzenden der Schulvorstände ersuche ich deshalb, dem Lokalschulinspektor, welcher Schriftführer des Schulvorstandes ist, von **allen** Verfügungen und Schriftstücken, von den anzuberaumenden Sitzungen und von gerichtlichen und anderen Terminen rechtzeitig Mittheilung zu machen.

Die Führung des Protokolls bei den Sitzungen, sowie die Beantwortung von Verfügungen und sonstigen Schriftstücken ist dem Lokalschulinspektor, wenn derselbe dies wünscht, zu überlassen.

Die Gemeindevorstände der Schulorte veranlasse ich, diese Verfügung dem Herrn Vorsitzenden des Schulvorstandes vorzulegen.

Groß-Strehlitz, den 11. Februar 1889.

A II 676.

30 Mark Belohnung.

In der Nacht vom 22. zum 23. Dezember v. J. sind in den Stationen 9₀, bis 9₂ der Leschnitz-Deschowitz'er Chaussee 7 Stück junge Kirschbäume umgebrochen worden. Demjenigen, der den Frevel namhaft macht, so daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, wird obige Belohnung zugesichert.

Groß-Strehlitz, den 4. Februar 1889.

K 9483.

Bestätigt der Lehrer Scholz in Sandowitz als Gemeindefreiber für die Gemeinde Keltzsch.

Groß-Strehlitz, den 1. Februar 1889.

K 468.

Der Königliche Landrath. von Alten.

Am 5. November v. J. wurde die 13 Jahr alte Tochter des Tagelöhners Josef Dudel aus Laband, Namens Julianna, mit 2 Stück Butter, um dieselbe zu verkaufen nach Laband gesandt und ist bis jetzt in die elterliche Wohnung nicht zurückgekehrt.

Die Genannte ist nach 2 oder 3 Tagen nach dem 5. November v. J. mit der Butter in Niepaschütz gesehen worden.

Die in den nächsten Ortschaften von Laband angestellten Ermittlungen sind bis jetzt fruchtlos geblieben.

Da ein Verbrechen oder ein Selbstmord ausgeschlossen zu sein scheint, wird vernuthet, daß das Mädchen in einer Familie ein Unterkommen gefunden hat und von dieser an die Eltern nicht abgeliefert werden will.

Die Polizeibehörden und Gendarmen des Kreises weise ich an, nach dem Verbleib der p. Dudel, welche kleiner Statur ist und hellblondes Haar, graublau Augen und rundes Gesicht hat, zu forschen und im Ergebnissfalle dem Amtsvorsteheramt in Laband Anzeige zu erstatten.

Oleiwitz, den 4. Februar 1889.

J.-Nr. 1875.

Der Königliche Landrath. gez. von Moltke.

Die gegen den Bauerohn Andreas Kozlik aus Lasitz in Stück 28 pro 1887 erlassene Trunkenboldserklärung wird hiermit zurückgezogen.

Schloß Groß-Strehlitz, den 31. Januar 1889.

Die Amtsverwaltung.

Die wegen Roghverdachts verhängte polizeiliche Observation des Gärtner Franz Schmann'schen Pferdes zu Gonschiorowitz wird hierdurch aufgehoben.

Schloß Groß-Strehlitz, den 28. Januar 1889.

Der Amts-Vorstand.

— Anzeiger. —

Verdingung

der Lieferung von Forms, Verblends, Hintermauerungs- und Dachfalzziegeln, sowie des Fliesenbelags und eines Adlers aus gebranntem Ton für das Empfangsgebäude auf Bahnhof Laband.

Termin den 22. Februar 1889 vormittags 10 Uhr in unseren Geschäftsräumen.

Ausschreibungsverzeichnisse und Bedingungen sind gegen postfreie Einsendung von 50 Pf. von uns zu beziehen.

Rattowitz, den 1. Februar 1889.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Verdingung

- der Erds-, Maurer- und Staaker-Arbeiten,
- der Zimmerarbeiten,
- der Schmiede-, Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicher-Arbeiten,
- der Dachdecker- und Klempnerarbeiten,
- der Dfenarbeiten,

zum Bau von 13 Wärterhäusern.

Termin: Montag, den 25. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr in unseren Geschäftsräumen.

Bedingungen werden gegen kostenfreie Einsendung von 0,60 Mark für jede der unter a bis e bezeichneten Arbeiten verabfolgt.

Rattowitz, den 19. Januar 1889.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Bekanntmachung,

Ein mit dem **Polizeiwesen vertrauter, nüchtern** Bureau-Assistent zum sofortigen Antritt wird gesucht. Gehalt nach Uebereinkommen. Wohnung frei.

Meldungen mit Zeugniß-Abschriften sind an den unterzeichneten Magistrat zu richten.

Ujest, den 8. Februar 1889.

Der Magistrat.

Tschanner.

Einem hochgeehrten Publikum von Stadt und Umgegend die ergebene Anzeige, daß ich mich hierorts als

Sattler

niedergelassen habe. Jede Art **Geschirr-, Wagen- und Polsterarbeit** wird auf's sauberste ausgeführt. Reparaturen schnell und preiswerth.

Um geneigten Zuspruch bittet

L. Ullrich

wohnhaft bei Herrn Branereibesitzer **B. Werner**.

Frische Bücklinge 3 Stk. 10 Pf.,
Apfelsinen u. **Citronen** Dk. 90 Pf.
 Frisch. ital. **Blumenkohl**, sowie sämtliche Artikel für die feine Küche u. Tafel empfiehlt

Freyhöfer
 Groß-Strehlig.

Ich beabsichtige meinen ca. 56 Morgen haltenden guten Acker unter günstigen Bedingungen im ganzen wie parzellenweise zu verkaufen. Von diesen sind 5 Morgen Sae- und Obstgarten mit Scheuer und 2 1/2 Morgen Baupläge. Zahlung nach Vereinbarung.
 Beschnitz. **Constantin Kowallik.**

Hotel Kaiserhof

bin ich

Donnerstag den 14. Februar cr.
zu sprechen.

von Galinowsky
Zahntechniker.

Flügel und Pianino's

nur kreuzsaitige, 10 verschiedene Modelle, glöckner-
heller Ton, leichte elastische Spielart, vollkom-
mene Repetition, dauerhafteste Stimmbaltung,
große Auswahl, prompte Bedienung. Ratens-
zahlungen bewilligt.

Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands.

Nichtstroh

hat 100 Schock billigt abzugeben.

Rosel D.S.

D. Münsterberg.

VON MEDICINISCHEN AUTORITÄTEN

des In- und  Auslandes
zum Gebrauch für Kranke,

GENESENDE, FRAUEN U. KINDER
empfohlene

**UNGARISCHE
MEDICINAL-WEINE**

Chemisch untersucht garantiert rein.

1 Originalflasche No. 1. Mk. 1. 20 Pf.
1 „ „ 2. „ 2. — „
1 „ „ 3. „ 2. 75 „

Alleinige Verkaufsstelle bei:

E. G. F. Schreier's Erben
Gross-Strehlitz.

Sämmtliche Formulare für Schulen

hält stets auf Lager und empfiehlt
die Buchdruckerei von

R. Hübner's Erben.

Redakteur Rgl. Kreis-Secretair Nau.



Königlich Ungar. Landes-Central-Muster-Keller (Staatsinstitut)

Flaschenweine mit Schutzmarke
Prämiirt auf neun Ausstellungen.

Wer unzweifelhaft echte Ungar-Weine

	pr. Flasche incl.
Herb. Ob.-Ungar-Wein v. Mk. 1.—	bis 4,50
Ungar-Rothwein	- 1,20 - 2,50
Tokayer-Ausbrüche	- - 3,80 - 12,—

trinken oder in den Verkehr bringen
will, beziehe solche von der
Hauptverkaufsstelle

E. G. F. Schreier's Erben Gross-Strehlitz.

Preislisten gratis und franco.

Zugleich machen wir auf unser reich-
haltig assortirtes Lager in allen anderen
in- und ausländischen
Weinen ganz ergebenst aufmerksam.

Süsser Ungarwein

1/1 Hectoliter 200 M., Liter M. 2.—
Gezehrter

Ober-Ungarwein

(ohne Süß, feine Qualität)

1/1 Hectoliter 240 M., Liter M. 2.40,
Alter Ober-Ungarwein

(ohne Süß, feinste Qualität)

1/1 Hectoliter 300 M., Liter M. 3.

Ungar. Rothwein

(Ersatz für Bordeaux)

1/1 Hectoliter 200 M., Liter M. 2.—
Sämmtliche Weine sind von Grossproducenten
bezogen, unzweifelhaft echt und unbedingt
preiswerth.

Druck von Marie verw. Hübner.